

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Johannes Lichdi  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Polizeiliche Ingewahrsamnahme von Törk S. und Tom S.  
am 14. Mai 2008 in Zwickau V**

Fragen an die Staatsregierung:

1. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass das bloße Fotografieren von Polizeibeamten im Einsatz, auch bei individueller Erkennbarkeit, noch keine Verletzung des „Rechtes am eigenen Bild“ ist?
2. Wenn nicht, war der Zugriff durch die Polizeibeamten auf das Handy/ das Foto im vorliegenden Fall geeignet, erforderlich und angemessen?
3. Weshalb gingen die Polizeibeamten davon aus, dass eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Bildes erfolgen sollte?
4. Worin lag die konkrete Behinderung polizeilicher Tätigkeit durch Törk S. und Tom S.?
5. Wurde gegen Tom S. und Törk S. ermittelt? (Bitte Angabe des Tatvorwurfs und Verfahrensstand)

Dresden, den 15. Mai 2008

  
Johannes Lichdi MdL

Eingegangen am: 16. MAI 2008

Ausgegeben am: 17. JUNI 2008



# SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Präsident des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

DER STAATSMINISTER

Dresden, den *13*.06.2008  
Aktenzeichen: 33-0141.50/4122  
(Bitte bei Antwort  
angeben)

## **Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Drs.-Nr.: 4/12271**

**Thema: Polizeiliche Maßnahmen gegen Törk S. und Tom S. am 14. Mai 2008 in Zwickau V**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

### **Frage 1:**

**Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass das bloße Fotografieren von Polizeibeamten im Einsatz, auch bei individueller Erkennbarkeit, noch keine Verletzung des „Rechtes am eigenen Bild“ ist?**

Das Vorgehen der Polizeibeamten diene im vorliegenden Fall allein dazu, die ungestörte Durchführung polizeilicher Einsatzmaßnahmen zu gewährleisten.

Da das Fragerecht der Abgeordneten dazu dient, Informationen und nicht Bewertungen zu erhalten, erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit der in der Frage aufgeworfenen Bewertung.

### **Frage 2:**

**Wenn nicht, war der Zugriff durch die Polizeibeamten auf das Handy/das Foto im vorliegenden Fall geeignet, erforderlich und angemessen?**

Nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen im hierzu wegen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB geführten Ermittlungsverfahren waren die getroffenen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

### **Frage 3:**

**Weshalb gingen die Polizeibeamten davon aus, dass eine Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung des Bildes erfolgen sollte?**

Im Wege der Ex-ante-Beurteilung des Handlungsgeschehens kamen die handelnden Polizeibeamten zu dem Schluss, dass Bild- und Videoaufnahmen zur späteren Veröffentlichung angefertigt werden sollten. Dies stützte sich insbesondere auf die Kenntnis des Vorverhaltens des Tom S., der ein Handeln jeglicher staatlicher Institutionen und Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland ihm gegenüber für unbeachtlich hält und dies auch ausdrückt.

Dienstgebäude:  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

zu erreichen  
mit Straßenbahnlinie 3, 6, 7, 8, 13  
Besucherparkplätze  
(Bitte beim Pfortendienst W.-Buck-Str. 4 melden)

Telefax  
(0351) 564 3199

E-Mail: [staatsminister@smi.sachsen.de](mailto:staatsminister@smi.sachsen.de)  
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie  
für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Im Rahmen einer Anzeige übergab Herr Tom S. eine „*Erklärung über die Nichtzuständigkeit aller Behörden, legislativer, judikativer und exekutiver Einrichtungen der von den Alliierten Siegermächten installierten Verwaltungsorganisationen, die als Bundesrepublik Deutschland auftritt*“. Die Kenntnis der dort proklamierten „*Selbstverwaltung Tom S.*“ und weiterhin die Erklärung zur „*Gehorsamsverweigerung gegenüber der Judikative und Exekutive der Bundesrepublik Deutschland*“ führten in der Handlungssituation, der sich die Polizeibeamten unvermittelt gegenüber sahen, zur oben dargestellten Bewertung der Handlungen.

In der weiteren Folge hat Törk S in einem „Schreiben an den Justizminister der Russischen Föderation“ vom 15.05.2008 u. a. geäußert, dass die Tageszeitung „BILD“ in der Vergangenheit für Fotos, die gleich gelagerte Sachverhalte abbilden, ein Honorar in zweistelliger Höhe gezahlt habe.

Im Übrigen sind die von Tom S. gefertigten Fotos von der Presse angenommen und gedruckt worden. Insofern hat sich die von den Beamten getroffene Bewertung bestätigt.

**Frage 4:**

**Worin lag die konkrete Behinderung polizeilicher Tätigkeit durch Törk S. und Tom S.?**

Auf die Antworten auf die Fragen 1 bis 5 der Drucksache 4/12267 wird verwiesen.

**Frage 5:**

**Wurde gegen Tom S. und Törk S. ermittelt? (Bitte Angabe des Tatvorwurfs und Verfahrensstand)**

Die Ermittlungen im wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB geführten Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo